

FRAGENKATALOG
für die gemeinsame Sitzung des
Deutschen Bundestages und des Bundesrates
am 26. Juni 2002

Themenblock I – Stärkung der Demokratie in Europa

1. a) Welche zentralen Elemente gehören Ihrer Meinung nach in eine europäische Verfassung?

Institutionelle Regelungen, Grundrechte, Kompetenzverteilung, Grundsatzregelungen (unabänderliche Verfassungsgrundsätze), Finanzverfassung

- b) Wie beurteilen Sie die Aufteilung der Verträge in zwei Teile? Welche Konsequenz hätte dies gegebenenfalls für die Säulenstruktur der Verträge?

Davon halte ich nichts. Ich bin für eine Verfassung, nicht für die Beibehaltung der Vertragsstruktur und daher auch nicht für eine „Zweiteilung der Verträge“. Eine Zweiteilung der echten Verfassung macht in meinen Augen keinen Sinn. Alles Recht im Rang unter Verfassungsrecht sollte Thema des normalen Gesetzgebungsverfahrens der EU sein. Es ist weder Verfassungs-, noch Vertragsrecht.

Mit einer Verfassung wird die Säulenstruktur natürlich obsolet.

- c) Auf welche Weise sollte eine Änderung der jeweiligen Vertragsteile möglich sein?

Wie gesagt keine Zweiteilung und kein Vertragsrecht mehr!

Verfassungsrecht sollte jedoch im normalen parlamentarischen Verfahren, also mit entsprechenden Mehrheiten (etwa 2/3) in beiden Kammern (Bürger- und Staatenkammer) möglich sein. I. ü. sollten die Mitgliedstaaten an Verfassungsänderungen nicht beteiligt werden.

- d) Welche Rechtsetzungsinstrumente sollte es künftig auf europäischer Ebene geben?

Wie bisher: Richtlinien und Verordnungen. Hinzu träten die o. g. Verfassungsänderungen. Allerdings sollten alle europäischen Normen nach dem Vorbild der Verordnung künftig unmittelbar gelten.

2. Wie sollte das Wahlrecht zum Europäischen Parlament künftig ausgestaltet werden?

Wie kann das Europäische Parlament gestärkt werden?

- Europaweit einheitliche Regelung des Wahlrechts durch das EP
 - Mehrheitswahlrecht
 - Die Hälfte der Abgeordneten ist über europäische Listen zu wählen, die andere Hälfte über regionale Listen (wobei relativ große regionale Wahlkreise zu schaffen sind, etwa ein norddeutscher Wahlkreis, ein Saar-Lor-Lux-Wahlkreis etc.)
3. Nach welchem Verfahren sollte der Präsident der Europäischen Kommission gewählt werden?

Durch das Europäische Parlament. Der EU-Kommissionspräsident sollte **DER** EU-Präsident sein.

4. Welche Rolle sollte den nationalen Parlamenten in der Europäischen Union künftig zukommen?

Allenfalls eine mittelbare durch Einfluß über die Staatenkammer durch Kontrolle des Stimmverhaltens der jeweiligen Exekutive dort. Im Grunde sollten dem Einfluß mitgliedstaatlicher Parlamente auf europäischer Ebene aber enge Grenzen gezogen werden, denn auf europäischer Ebene gibt es ja ein demokratisch legitimes Parlament.

Keinesfalls darf eine Vermischung der Ebenen durch die Schaffung so etwas wie einer Kammer mitgliedstaatlicher Parlamente eintreten.

I. ü. ist die JEF schon deshalb gegen eine starke Repräsentanz "nationaler Parlamente", weil wir eine Überwindung des Nationalstaats fordern. Wenn überhaupt, dann sollten die regionalen Parlamente mehr Einfluß gewinnen.

5. Halten Sie ein Referendum über den Verfassungsvertrag für sinnvoll?

Wir fordern eine Verfassung, keinen Vertrag. Insofern ist ein Referendum konsequent. Nur es erlaubt die notwendige demokratische Legitimation für diesen Bürgergrundtext; nur es ermöglicht eine wirklich breite europapolitische Debatte.

Themenblock II – Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der erweiterten Europäischen Union

1. a) Wo sehen Sie Bedarf für zusätzliche Gemeinschaftskompetenzen, wo müssten Kompe-

tenzen wieder stärker an die Mitgliedstaaten übertragen werden? Welche Politiken soll die Gemeinschaft im Interesse der Bürgerinnen und Bürger in einer zukünftigen europäischen Gesellschaft wahrnehmen?

Eine **ausschließliche europäische Gesetzgebungszuständigkeit**

- für die Politik des Auswärtigen, des Grenzschutzes, der Entwicklungshilfe, der Verteidigungspolitik und Interventionspolitik im Rahmen kollektiver Sicherheitssysteme;
- für die europäische Staatsangehörigkeit, die als Hauptstaatsangehörigkeit vor die derzeitigen nationalen Staatsangehörigkeiten tritt, inklusive Paßwesen, Migration, Asylrecht und Auslieferung;
- für den Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik, der Landwirtschafts- und Fischereipolitik, wo das Funktionieren des Binnenmarktes gewährleistet werden muss sowie für die wirtschaftliche Struktur und Regionalpolitik und den Verbraucherschutz;
- für Zoll- und Handelspolitik;
- für Arbeitsmarktpolitik;

Die JEF-Deutschland fordert eine **europäische Gesetzgebungszuständigkeit für Teilbereiche**

- in der Sicherheitspolitik (Kriminalität, soweit zumindest die Grenze eines herkömmlichen Nationalstaats überschritten wird);
- für die Grundsätze des Schul- und Hochschulwesens; hierzu zählen der Sprachunterricht, der Geschichts- und Politikunterricht, die Ausbildungszeiten, das Schulsystem, die berufsbildenden Abschlüsse, Ausbildungsbeihilfen und die wissenschaftliche Forschung;
- für den Umwelt- und Naturschutz und Energiepolitik, soweit zumindest die Grenze eines herkömmlichen Nationalstaats überschritten wird;
- für Steuerpolitik;
- in Fragen der Mobilität zwischen Sozialsystemen. Das betrifft in erster Linie Renten, Gesundheits- und Arbeitslosigkeitsansprüche. Die Ausgestaltung der Sozialversicherungssysteme verbleibt den Mitgliedsstaaten und ihren Untergliederungen;
- in der Jugendpolitik für alle europaweiten Sachverhalte, inklusive europaweit agierender Jugendverbände; Gleiches gilt für die europäische Zivilgesellschaft insgesamt;
- in der Verkehrspolitik für den Luftverkehr, die großen europäischen Eisenbahn- und Straßennetze (Hochgeschwindigkeits- und Transrapidstrecken der Bahn, Autobahnen) sowie die Binnenwasserstraßen;
- in der Datenverkehrs-/Internetpolitik

- b) Welche Möglichkeiten sehen Sie für die Abgrenzung von Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten und ob und ggf. wie sollte die Einhaltung der Zuständigkeiten kontrolliert werden?

Wir fordern die Schaffung einer ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit der EU (s. o.), die schon relativ die wichtigsten Materien umfaßt.

Darüberhinaus fordern wir für alle Politikbereiche mit Europa-Berührung eine EU-Gesetzgebungszuständigkeit in jenen Teilbereichen.

Die Exekutivkompetenz sollte grundsätzlich bei den Mitgliedstaaten verbleiben.

Die Kontrolle der Zuständigkeitsabgrenzung sollte dem EuGH als Verfassungsgericht im Rahmen eines EU-Mitgliedstaaten-Streits obliegen.

- c) Sollten die nationalen Parlamente und die Regionen die Möglichkeit haben, Vorschläge für Rechtssetzungsakte der EU durch den EuGH auf ihre Vereinbarkeit mit den Kompetenzzuweisungen des Vertrages und dem Subsidiaritätsprinzip überprüfen zu lassen?

Die Mitgliedstaaten und die Regionen sollten dieses Recht haben. Für sie sollte aber die jeweilige Exekutive prozeßbefugt sein, denn sie repräsentiert gemeinhin einen Staat. Abweichende Regelungen wären zwar denkbar, dienen aber nicht der Übersichtlichkeit.

2. a) Wie sollten legislative und exekutive Funktionen zwischen dem Europäischen Parlament, der Kommission, dem Ministerrat und dem Europäischen Rat aufgeteilt werden? Wie sollte die künftige Regelung für das legislative Initiativrecht aussehen?

Das EP sollte aus direkt gewählter Bürger- (bisheriges EP) und Staatenkammer (bisher Minister-Rat) bestehen, die gleichberechtigt agieren. Im Falle eines Patts sollte es eine Art Vermittlungsverfahren geben und im Falle des absoluten Patts sollte sich die Bürgerkammer durchsetzen können.

Die Kommission sollte weiterhin keine Legislativkompetenz erhalten, sondern auf ihr Initiativrecht beschränkt bleiben, das allerdings kein Monopol mehr sein sollte. Neben ihr sollten auch beide parlamentarischen Kammern initiativberechtigt sein.

Der Europäische Rat sollte in der Staatenkammer aufgehen.

- b) Welche Rolle sollte die Europäische Kommission spielen?

Sie sollte Regierung (Exekutive) und Initiator sein.

Welche Rolle sollte der Europäische Rat in Zukunft spielen?

Keine.

3. Für welche Bereiche sehen Sie die Notwendigkeit, Abstimmungen nach qualifizierter Mehrheit vorzusehen?

Für alle, die nicht - wie etwa Verfassungsänderungen - 2/3-Mehrheit erfordern.